14_05_01_02

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

BESTAND

GEBÄUDE UND TOPOGRAPHIE

STAND: OKT. 1971

- WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL UND HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE (GEPLANT)
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- BÖSCHUNG
- OBERIRDISCHE ELEKTRIZITÄTSLEITUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA

ANBAUTEN UND NEBENGEBÄUDE SIND NUR EINGESCHOSSIG ZULÄSSIG (MAX. TRAUFHÖHE 3 m) IM EINZELFALL KANN EINE AUSNAHME VON DER IN § 17 ABS 5 BAU NVO GENANNTEN VORAUSSETZUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.
IM ÜBRIGEN FINDEN DIE VORSCHRIFTEN DES § 17 ABS 1 BAU NVO ANWENDUNG.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE II
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (0,8)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN U. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- OFFENE BAUWEISE o
- ~~UNTERGRUNDGESCHLOSSENE NUTZUNG~~
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUGESTALTUNG

SOCKELHÖHE MAX. 55 cm (VON O.K. FERTIGER STRASSE BIS O.K. ERDGESCHOSSFUSSBODEN)

DACHNEIGUNG 35°
DREMPELHÖHE MAX. 0,50 m

DIE BELICHTUNG UND BELÜFTUNG VON WOHNRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MUSS DURCH GIEBELFENSTER ODER LIEGENDE DACHFENSTER ERFOLGEN, SOWEIT DIESE NACH § 59 (4) BAUO NW ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN P
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (VORHSCHWARZ) (GEPL. GRÜN)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DIE FIRSTRICHTUNG DER WOHNGEBÄUDE MUSS PARALLEL ODER SENKRECHT ZUR VORDEREN BAUGRENZE VERLAUFEN.

Als Dachform ist das Satteldach vorgeschrieben, ausnahmsweise könnte Flach- oder Walmdächer als Gruppen zugelassen werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DAS SICHTDREIECK IST VON ALLEN SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN AB 0,70 m ÜBER O.K. FAHRBAHN FREIZUHALTEN.

VORSCHLÄGE U. HINWEISE

ÄNDERUNGEN

Die in rot eingetragenen Änderungen sind durch Ratsbeschluß vom 23.8.1973 festgesetzt worden.

Rot eingetragene Änderungen durch Änderungsbescheid des Rates vom 23.8.1973 festgesetzt und durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 9.7.1974 genehmigt.

Baugestaltung gem. Satzung vom 22.03.1991.

Als Dachform ist das Sattel- oder das Krüppelwalmdach zugelassen.
Dachneigung bei 1-gesch. Gebäuden 35-38°,
Dachneigung bei 2-gesch. Gebäuden 35-38°.

Schlepp- oder Satteldachgauben sowie Dachabschleifung sind auf bei einer Dachneigung von mind. 35 Grad gestattet. Die Breite 1/3 der Traufläge nicht überschreiten, wobei mittig auf der Dachdachfläche angeordnet werden und ihre Höhe darf max. 1,25 m von Oberkante Dachmasse bis Unterkante Traufe der Dachgaube bzw. des Dachausschnittes betragen.

Folgende Gebäudeteile werden festgesetzt:
- Dachschräge max. 55 cm über O.K. fertiger Straße bei Krüppelwalmdächer Drempelhöhe!
- Lichten Höhe im Kriechraum mind. 2,30 m, gemessen von Oberkante Rohdecke.
- Kriechraum ist baulich nicht zu Aufenthaltszwecken bei 2-gesch. Gebäuden max. 15 cm bei 2-gesch. Gebäuden max. 24 cm

Einfriedungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen werden nicht festgesetzt. Als Begrenzung sind lebende Hecken möglich.

DER ÜBERKREISDIREKTOR
BAUAMT
KREISBAURAT

GEMEINDE HAGEN

BEBAUUNGSPLAN

SUDHAGEN

GEMARKUNG HAGEN — PLAN NR. 1
FLUR 6 — M. 1:1000
OFFENLEGUNGSPLAN ~~AUSF.~~

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH § 2 § 9(1)(2) U. (5) UND § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBL I S. 1237) UND PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL III 213-1-1) § 4 DER 3. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 21.4.1970 (GV.NW.S. 298) UND § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRH.-WESTF. VOM 27.1.1970 (GV.NW.S. 96) IN VERBINDUNG MIT §§ 4 U. 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR NW VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656) SOWIE DIE 5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG (GV.NW.S. 249).

KARTENGRUNDLAGE:
NEUKARTIERUNG 1:1000

GRÖSSE DES PLANGEBIETES:
21,91 ha

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

PADERBORN, DEN 19.11.1971
ÖFFENTL. BEST. VERM.-INGENIEUR

Dipl.-Ing. BECKERS ÖffBest. Vermessungsingenieur
DIPLOM-INGENIEUR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

PADERBORN, DEN 20.12.1971
ÖFFENTL. BEST. VERM.-INGENIEUR

Dipl.-Ing. BECKERS ÖffBest. Vermessungsingenieur
DIPLOM-INGENIEUR

ENTWURFSBEARBEITUNG:
PADERBORN DEN 15.6.1971
DER OBERKREISDIREKTOR
BAUAMT
TECHN. ANG.

ANGEFERTIGT:
PADERBORN, DEN 20.12.1971
DER OBERKREISDIREKTOR
BAUAMT
KREISBAURAT

AUFSTELLUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 1. APRIL 1971 AUFGESTELLT WORDEN.

HAGEN, DEN 30. 11. 1971
DER BÜRGERMEISTER

Hagen Kreis Paderborn

OFFENLEGUNG

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 1. 3. 1972 BIS EINSCHLIESSLICH 5.4.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG WURDE ~~vom~~ AM 21.2.1972 BEKANNTGEMACHT.

HAGEN, DEN 12.5.1972
DER BÜRGERMEISTER

Hagen Kreis Paderborn

SATZUNG

DIESER PLAN IST NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 10 BBAUG VOM RAT DER GEMEINDE AM 10.4.1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HAGEN, DEN 12.5.1972
DER BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

GENEHMIGUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 18.7.72 u. 10 AUG. 1972
Az.: 35.21.12-43/144 35.30.11-12/185
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

INKRAFTTRETEN

DIESER GENEHMIGTE PLAN LIEGT GEMÄSS § 12 BBAUG AB 25.10.1972 ÖFFENTLICH AUS. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 18.10.1972 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Gemeinde Hagen Kreis Paderborn

HAGEN, DEN 25.10.1972
DER BÜRGERMEISTER